



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 03.12.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 109, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gütersloh , Blatt 32364,

BV lfd. Nr. 1

147/1480 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gütersloh , Flur 37, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Feuerbornstraße 30, Größe: 1.385 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Anbau mit einem Kellerraum, jeweils Nr. III des Aufteilungsplanes sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Anbau befindlichen Kellerraum, das gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer des im Grundbuch von Gütersloh Blatt 34727 eingetragenen Miteigentumsanteils ausgeübt werden kann

Wohnungsgrundbuch von Gütersloh , Blatt 34727,

BV lfd. Nr. 1

112/1480 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gütersloh , Flur 37, Flurstück 90, Gebäude- und Freifläche, Feuerbornstraße 30, Größe: 1.385 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Anbaus, Nr. IV des Aufteilungsplan, sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Anbau befindlichen Kellerraum, das gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer des im Grundbuch von Gütersloh Blatt 32364 eingetragenen Miteigentumsanteils ausgeübt werden kann

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um zwei Eigentumswohnungen (Blatt 32364: Erdgeschosswohnung, 3 Zimmer, ca. 66 m² Wohnfläche; Blatt 34727, 3 Zimmer, Dachgeschosswohnung, ca 49 m² Wohnfläche) in einem 1962 errichteten Mehrfamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.02.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

96.400,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|-------------|
| - Gemarkung Gütersloh Blatt 32364,
lfd. Nr. 1 | 53.600,00 € |
| - Gemarkung Gütersloh Blatt 34727,
lfd. Nr. 1 | 42.800,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.